

Häufig gestellte Fragen zu COVID-19 (FAQ)

Frage	Antwort
Dürfen Hundeschulen noch aktiv sein, dürfen Hundetrainings noch durchgeführt werden, dürfen Hallen oder Plätze verwendet werden	<p>Hundetrainings sind Freizeitveranstaltungen, die gemäss Bundesratsverordnung nicht mehr zulässig sind (auch Einzeltrainings). Verhaltenstrainings mit einzelnen Hunden und deren Haltern dürfen durchgeführt werden, sind aber auf das absolute Minimum zu beschränken und nur in solchen Fällen durchzuführen, bei denen die Gefahr besteht, dass ohne Training Gefahr für Menschen und andere Tiere bestehen (in der Regel von Tierarzt oder Veterinärdienst verordnet, dies gilt auch für die Sozialisierung von Welpen). Das dürften nur sehr wenige Fälle sein. In erster Linie sind vorübergehend Massnahmen zu treffen, die eine mögliche Gefahr von verhaltensauffälligen Hunden mit anderen Mitteln als Trainings vermindern können (z.B. Leinenpflicht, Maulkorb, etc.). Falls Trainings durchgeführt werden, sind die Empfehlungen des BAG strikte umzusetzen.</p> <p>Ein Platz oder eine Halle darf für Trainings auch nicht vermietet werden, auch nicht an allfällige Vereinsmitglieder. Die Bewegung von Hunden kann auch anderweitig ausreichend gewährt werden.</p>
Dürfen Hundesalons noch betrieben werden	<p>Das Betreiben des Hundesalons ist nicht zulässig. Ein Hundesalon fällt nicht unter den Ausnahmekatalog von Art. 6 Abs. 3 der Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19-Verordnung 2). Öffentlich zugängliche Einrichtungen sind für das Publikum zu schliessen (Art. 6 Abs. 1 COVID-19-Verordnung 2). Der/die Hundehalter/in kann / muss mit geeigneten Massnahmen dafür sorgen, dass der Hund nicht unter übermässiger Hitze leidet. Dafür gibt es mehrere Möglichkeiten: Spaziergänge am Morgen oder Abend, im Wald, entlang von Bächen, im Haus für eine kühle Ecke sorgen.</p> <p>In dringlichen Fällen (Tierwohl) auf Anweisung eines Tierarztes und unter Einhaltung der speziellen Vorsichtsmassnahmen des Bundes (z.B. ohne Tierhalter, Tierübergabe draussen, maximal ein Tier pro Sitzung) durchführbar. Dabei wird es sich um eine sehr kleine Anzahl von Fällen handeln.</p>
Dürfen Betriebe, die Therapien mit Hunden anbieten (z.B. manuelle Therapie, Osteopathie, Massagen, etc.), noch geöffnet sein?	<p>Bei solchen Betrieben stellt sich die Frage, ob sie im Sinne der Definition "Betriebe im Gesundheitswesen" der Bundesratsverordnung sind. Aufgrund der Erläuterungen zur Verordnung müssen wir aktuell zum Schluss kommen, dass dem nicht so ist, und nur eigentliche Arzt-, Zahnarzt, und Tierarztpraxen (sowie natürlich</p>

	<p>Spitäler und Apotheken) damit gemeint sind. Somit muss die Tätigkeit (direkt mit den Tieren) vorübergehend eingestellt werden. Allenfalls könnte in einem einzelnen Notfall eine Zusammenarbeit mit einer Tierarztpraxis in Betracht gezogen werden, unter der strikten Einhaltung der Empfehlungen des BAG (Hygienemassnahmen, soziale Distanz, etc.). Im Humanbereich ist die Tätigkeit (Massagen u.ä.) eindeutig untersagt.</p>
<p>Betreuung von Pferden, Reitschulen, Benutzung Reitplatz</p>	<p>Gruppentrainings oder Gruppenausritte mit Pferden sind Freizeitveranstaltungen, die nicht mehr zulässig sind. Einzelausritte oder Einzeltrainings auf dem stalleigenen Reitplatz fallen nicht darunter (falls jemand einfach für sich selber mit den stalleigenen Pferden alleine trainiert). Ein Reitplatz darf aber nicht durch stallfremde Personen (inkl. Vereinsmitglieder) genutzt werden.</p> <p>Vereinshallen und -plätze sind grundsätzlich zu schliessen. Kann ein Pferd nicht anderweitig ausreichend bewegt werden, ist dies ausnahmsweise in einer Vereinshalle, bzw. -platz zulässig. Dabei ist die Anzahl der Reiter, welche die Halle gleichzeitig benutzen auf einzelne Personen zu beschränken. Es sind in jedem Fall die Empfehlungen des BAG strikte einzuhalten.</p> <p>Dasselbe gilt für die Betreuung/Grundversorgung der Pferde, die aber nicht von Risikopersonen (über 65-jährig, kranke Personen, etc.) durchgeführt werden soll, sofern auch andere Personen anwesend sind.</p>
<p>Darf der Zutritt zu meinen Pferden in einem Pensionsstall durch den Pensionsstallbetreiber untersagt werden</p>	<p>Die Pferdebranche hat sich mit dieser Thematik auseinandergesetzt. So wie aus diesem Merkblatt vom schweizerischen Pferdeverband (siehe Link unten) hervorgeht, kann der Stallbesitzer tatsächlich den Zugang zum Hof verbieten. Es muss aber auf jeden Fall sichergestellt werden, dass die Pferde tierschutzrechtlich einwandfrei gehalten werden (insbesondere genügend Bewegung). Der Pferdebesitzer hat zu jeder Zeit das Recht, seine Pferde zu zügeln und hat keine Kündigungsfrist einzuhalten (ausser Selbstversorger evtl.). Zum jetzigen Zeitpunkt (25.03.2020) sind private Inland-Transporte von Pferden noch erlaubt.</p> <p>https://www.fnch.ch/de/Pferd/Aktuell/Alle-News-1/Pferdesport-und-Corona-Spezifische-Massnahmen-und-Empfehlungen-fuer-Pferdebetriebe-und-Pferdesportler.html</p>
<p>Dürfen Hufpfleger noch tätig sein</p>	<p>Bei der Hufpflege geht es um die eigentliche Pflege von Equiden, die auch tierschutzrelevant ist. Somit ist die Ausübung der Tätigkeit noch erlaubt, sie ist aber auf absolut notwendige Behandlungen zu beschränken, alle andere Anfragen sind zeitlich zurückzustellen. Bei der Tätigkeit selber sind die Empfehlungen des BAG</p>

	<p>strikte umzusetzen. Besondere Beachtung ist derjenigen Person zu schenken, welche die Hufe für den Hufpfleger hochhält, idealerweise soll das eine Person aus dem Umfeld des Hufpflegers sein, auf alle Fälle dürfen keine Personen aus den Risikogruppen davon betroffen sein. Die Voraussetzungen sind vorgängig zu jeder Anfrage abzuklären.</p>
Dürfen Tierarztpraxen noch geöffnet sein	<p>Gemäss Mitteilung des Bundesrates (Bundesratsverordnung, SR 818.101.24, Stand 17.3.2020) sind aktuell die Tätigkeiten im Gesundheitsbereich, und da können die Tierarztpraxen dazugezählt werden, nicht von einem Verbot betroffen. In Art. 6, Abs. 3 der Verordnung wird aufgelistet, für welche Betriebe die zwingende Schliessung nicht gilt, darunter fallen u.a. Gesundheitseinrichtungen, wie z.B. die Tierarztpraxen. Bei der kurativen Tätigkeit in der Tierarztpraxis sind die Vorgaben des BAG strikte umzusetzen, insbesondere was die Hygiene- und Distanzregeln anbetrifft. Die Tätigkeiten sollen auf die notwendigen Behandlungen und Untersuchungen, sowie die Grundversorgung der Tiere (Futtermittelverkauf, Medikamente) beschränkt werden (Art. 10a, Abs. 2). Die Anzahl der anwesenden Personen ist entsprechend zu limitieren, und «Menschenansammlungen» sind zu verhindern, indem Konsultationen nur nach telefonischer Vereinbarung erfolgen und das Wartezimmer wenn möglich nicht benutzt werden muss. Risikopersonen (über 65-jährige, kranke Personen) sind grundsätzlich selber dafür verantwortlich, dass sie zu Hause bleiben, bzw. den Kontakt mit anderen Personen vermeiden, aber Tierhaltende sind bereits am Telefon darauf anzusprechen und allenfalls entsprechend zu instruieren. Die Einhaltung der Regeln des BAG gelten selbstverständlich auch für Besuche auf landwirtschaftlichen Betrieben.</p>
Wer entschädigt einen Betriebsausfall (z.B. Reitsportbranche)	<p>Der Bundesrat hat eine finanzielle Unterstützung von aktuell 42 Mia. Franken gesprochen, sowie flankierende Massnahmen beschlossen. Davon können auch KMU und Selbständigerwerbende profitieren.</p> <p>Der Kanton Luzern hat eine Hotline eingerichtet, bei welcher man sich mit Fragen hinwenden kann. Auf www.lu.ch hat es zudem einen Link zu Fragen in Sachen Wirtschaft (www.luzern-business.ch), in welchem Informationen für Betriebe des Kantons Luzern veröffentlicht sind.</p>

31.03.2020